

gesetzt“ und, wenn nötig, sofort Bericht zur Landesregierung eingesandt und deren Entscheidung angerufen werden. Bei den von den Wirten verlassenen Gütern liegt die rechtzeitige Besorgung der Gerichtsobrigkeit ob. Den erwünschten technischen Fortschritt des landwirtschaftlichen Betriebs erhofft die Restaurations-Kommission von planmäßigen Versuchen und von einer Organisation zum geordneten Austausch der gesammelten Erfahrungen. „Vielleicht findet sich bald Lust und Gelegenheit, eine Gesellschaft patriotisch denkender Wirthe zu vermögen, ihren Fleiß zu vereinigen und die gemachten und bewährten Experimente aller Art ihren Mitbürgern vorzulegen“. In diesen Worten haben wir wohl eine erste Anregung zur Begründung der Ökonomischen Sozietät¹⁾, die dann in Leipzig vor allem durch die Bemühung des Grafen Hohental 1765 ins Leben trat. Von seiten der Regierung wünscht die Kommission eine Erneuerung der mancherlei in Wirtschafts- und Polizeisachen vorzeiten erlassenen Anweisungen, „welche guten Wirthen Schutz verschaffen und bösen Wirthen Schranken setzen, damit durch derselben Nachlässigkeit nicht andern Schaden geschehe. Kein Land ist wohl mit dergleichen gründlich ausgearbeiteten Verordnungen mehr versehen, als Ew: Königl. Majt. Lande von weyland Churfürst Augusti Zeiten her; da aber ein und anderes durch den Krieg in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, so wird fast nöthig seyn, vieles wieder einzuschärffen oder auch zu vermehren, welches wir mittelst angefügten Entwurfs der Rubrorum eines dergleichen Generalis zu Ew: Königl. Majt. allerhöchsten Entschlußung anheim geben sollen“. Aus diesem Generale-Entwurf kann ich in diesen Zusammenhänge nichts mitteilen als die für die damalige sächsische Sozialpolitik hochbedeutsame Vorschrift gegen das Bauernlegen:

„Bauer-Güther sollen nur an Bauern veräußert oder verkauffet werden, und die demahlen in andern Händen befindlichen, bey ersterer Veränderung des Besitzers wieder an Bauern gebracht werden. — Ritter-GuthsBesitzer sollen pro futuro dergleichen steuerbare Bauer-Grund-Stücken nicht an sich bringen, wenn gleich wegen der anietzo von ihnen beseßenen ihnen noch zur Zeit nachzusehen. — Zwey steuerbare Grund - Stücke aufm Lande, es seyn Häuser oder Güther, so zwey Wirthe tragen, sollen nicht zusammen gekauft werden“.

Auch aus der Denkschrift vom 29. März 1763 hebe ich nur einen Abschnitt heraus, die Erörterung über eine geregelte

¹⁾ Karl Kohlsdorf, Geschichte der Leipziger Ökonomischen Sozietät (Leipzig 1913).